

# Kommentar zu den Artikeln zum Vorentwurf der Teilrevision

---

## Steuergesetz vom 10. März 1976

### Art. 4 Abs. 1 Bst. b                      b) Andere steuerbare Werte

Diese Anpassung bezieht sich auf das StHG (Art. 4 Abs. 2 Bst. b StHG). Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie Mitarbeiterbeteiligungen von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

### Art. 13    2. Aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Die Änderungen präzisieren ausdrücklich das Prinzip der Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen in Art. 4 Abs. 2 Bst. b StHG.

### Art. 13a Abs. 1 Bst. a und b      Mitarbeiterbeteiligungen

Die «echten» Beteiligungen sind die, welche den Begünstigten die Möglichkeit von Stimm-, Dividenden- und Bezugsrechten einräumen.

Optionen gelten dann als «echt», wenn sie nach der Ausübung die Möglichkeit einräumen, Aktien oder andere Beteiligungspapiere mit den oben erwähnten Rechten zu erwerben.

Anwartschaften lösen, mangels eines festen Forderungsanspruchs, keine Besteuerung aus.

Als «unechte» Beteiligungen gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen oder auf die Möglichkeit, zwischen einer Abfindung und Aktien zu wählen.

### Art. 13b    Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

Diese Bestimmung bezeichnet den Besteuerungszeitpunkt von echten Mitarbeiterbeteiligungen. Sie bezieht sich auf Art. 7d StHG.

Abs. 1      «Echte» Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt der Zuteilung steuerbar. Dieser Grundsatz gilt für die frei verfügbaren und die gesperrten Mitarbeiteraktien sowie für die an der Börse kotierten Mitarbeiteroptionen. Das steuerbare Einkommen berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Verkehrswert abzüglich des Erwerbspreises.

Abs. 2      Für die Berechnung des steuerbaren Einkommens beim Erwerb von gesperrten Aktien wird der Verkehrswert mit einem Einschlag von 6 % pro Sperrjahr berechnet. Diese Sperrfrist ist auf zehn Jahre limitiert.

Gemäss geltender Praxis, welche von der ESTV noch bestätigt werden muss, wurden die Einschläge wie folgt festgelegt:

Sperrfrist – Einschlag – Reduzierter Verkehrswert

1 Jahr	5,660 %	94,340 %
2 Jahre	11,000 %	89,000 %
3 Jahre	16,038 %	83,962 %
4 Jahre	20,791 %	79,209 %
5 Jahre	25,274 %	74,726 %
6 Jahre	29,504 %	70,496 %
7 Jahre	33,494 %	66,506 %
8 Jahre	37,259 %	62,741 %
9 Jahre	40,810%	59,190 %
10 Jahre	44,161 %	55,839 %

## **Kommentar zu den Artikeln zum Vorentwurf der Teilrevision**

---

Abs. 3 Für die nicht frei verfügbaren oder nicht börsenkotierten Optionen ist der geldwerte Vorteil bei Ausübung zu versteuern.

Das steuerbare Einkommen entspricht dem Verkehrswert der Aktien abzüglich des Ausübungspreises.

### **Art. 13c Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen**

Die «unechten» Mitarbeiterbeteiligungen sind beim Zufluss des Bargeldes oder - im Fall der Anwendung des Wahlrechts - bei der Zuteilung der Aktien steuerbar.

Wenn der Mitarbeiter gesperrte Aktien erwirbt, ist der Sperrfrist entsprechend Rechnung zu tragen.

### **Art. 20 Bst. j II. Steuerfreie Einkünfte**

Diese Bestimmung basiert auf Art. 7 Abs. 4 Bst. h<sup>bis</sup> des StHG; sie sieht die Steuerbefreiung des Soldes der Milizfeuerwehrleute bis Fr. 5'000.-- pro Jahr vor.

### **Art. 22 Abs. 1 Bst. c und d 2. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit**

Der Artikel 22 zählt die Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit auf: Fahrtkosten (Bst. a), Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb des Wohnortes (Bst. b), die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten (Bst. c), die Weiterbildungskosten und die Umschulungskosten (Bst. d).

Der Gesetzesentwurf bezeichnet den Abzug der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten und der Umschulungskosten als allgemeinen Abzug.

Deshalb wurde dieser Abzug neu in Art. 29 Bst. n eingefügt, welcher die allgemeinen Abzüge aufzählt.

Infolgedessen bleiben die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten und Umschulungskosten des Art. 29 Bst. n im Art. 22 Abs. 1 Bst. c (die für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten) vorbehalten.

Art. 22 Abs. 1 Bst. d wird aufgehoben.

### **Art. 29 Abs. 1 Bst. g 5. Allgemeine Abzüge**

Dieser Absatz sieht neue Pauschalabzüge für die Prämien und Beiträge von Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen sowie die Zinsen von Sparkapitalien vor.

Für verheiratete Personen wird der Abzug von Fr. 3'950.-- auf Fr. 7'200.-- erhöht.

Für alleinstehende Personen wird der Abzug von Fr. 1'560.-- auf Fr. 3'600.-- erhöht.

### **Art. 29 Abs. 1 Bst. n 5. Allgemeine Abzüge**

Der neue allgemeine Abzug für die Aus- und Weiterbildungskosten ist in diesem Artikel festgehalten. Alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten sind abzugsfähig.

Entgegen der aktuellen Praxis sind neu auch die mit dem Beruf nicht im Zusammenhang stehenden Kosten abzugsfähig (freiwillige Umschulung, Berufsaufstiegskosten).

Die Kosten sind abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige einen Abschluss auf Sekundarstufe II hat oder sobald er das 20. Lebensjahr vollendet hat, und soweit es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt, sind die Kosten auch abzugsfähig.

Bildungskosten für ein Hobby oder zur Selbstentfaltung bleiben ausgenommen.

Der Höchstabzug pro Jahr beträgt Fr. 12'000.--.



### **Art. 59 Abs. 2** **IV. Steuerberechnung – 1. Steuerabzüge (Änderung des deutschen Gesetzestextes)**

Im System der Gegenwartsbemessung werden die steuerfreien Beträge nach den Verhältnissen «**am Ende**» der Steuerperiode oder Steuerpflicht festgesetzt. Der aktuelle Text schreibt «**bei Beginn**».

### **Art. 89** **II. Steuerberechnung 1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften**

Die Gewinnsteuer beträgt 3 % bis Fr. 150'000.-- (aktuell 3 % bis Fr. 100'000.--).

### **Art. 108 Abs. 3** **Der Quellensteuer unterworfenen Personen**

Dieser Absatz erwähnt die an der Quelle steuerbaren Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und präzisiert ergänzend die geldwerten Vorteile, welche aus Mitarbeiterbeteiligungen stammen.

### **Art. 108a Bst. d** **Pflichten des Schuldners**

Die Einführung des Art. 108 i erfordert die formelle Erwähnung der Verpflichtung des Schuldners, die anteilige Quellensteuer zu überweisen.

### **Art. 108d Abs. 1 und 2** **Verwaltungsräte**

Diese zwei Absätze präzisieren, dass Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung Mitarbeiterbeteiligungen erhalten können (Aktien oder Optionen).

Steuerpflichtig für die Entschädigungen sind:

- juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton (Abs. 1),
- ausländische Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten (Abs. 2).

Diese Bestimmungen sind identisch mit denjenigen des Art. 35 Abs. 1 Bst. c und d StHG.

### **Art. 108i** **Empfänger von gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen**

Die Steuerpflicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in der Schweiz Optionen erhalten oder im Verlaufe ihrer hiesigen Tätigkeit ein Ausübungsrecht erworben haben und es im Ausland gegenüber der schweizerischen oder ausländischen Mutter- oder Gruppengesellschaft ausüben, bleibt bestehen.

Die anteilmässige Besteuerung richtet sich nach der Dauer der Arbeitstätigkeit im Kanton zwischen der Zuteilung und dem Erwerb des Ausübungsrechtes.

Der Steuersatz beträgt 10 % für die Kantonssteuern und 10 % für die Gemeindesteuern.

### **Art. 108j** **Substitution**

Nur der Buchstabe des Artikels, nicht aber der Inhalt der Bestimmung wurde geändert.

### **Art. 117 Abs. 4** **d) Fälligkeit und Verjährung**

Dieser Absatz wurde aufgehoben; basierend auf dem allgemeinen Grundsatz, festgehalten im Art. 161 Abs. 3 Bst. a, werden die Spezialsteuern mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung fällig.

### **Art. 136 Abs. 1 Bst. f** **4. Meldepflicht Dritter**

Diese Bestimmung verpflichtet die Arbeitgeber, den Steuerbehörden pro Jahr eine Bestätigung der Mitarbeiterbeteiligungen zu übermitteln.

